



Ortspolizeiliche Verordnung (2. Novelle)

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 11.03.2020,
Zahl: 003-5/3/2020-Ze/Pro

Gemäß § 12 Abs. 2 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, wird folgende ortspolizeiliche Verordnung für das Gebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erlassen:

Artikel I

- (1) In § 3 wird der Begriff „03.04.2020“ durch den Begriff „bis auf Widerruf“ ersetzt.
- (2) In § 4 wird der Begriff „03.04.2020“ durch den Begriff „bis auf Widerruf“ ersetzt.
- (3) In § 5 wird der Begriff „03.04.2020“ durch den Begriff „bis auf Widerruf“ ersetzt.
- (4) In § 6 wird der Begriff „03.04.2020“ durch den Begriff „bis auf Widerruf“ ersetzt.
- (5) In § 9 wird der Begriff „13.04.2020“ durch den Begriff „bis auf Widerruf“ ersetzt.

Artikel II

Diese Novelle tritt mit Wirkung vom **14.04.2020** in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger



Ergeht nachrichtlich an:

- BH Klagenfurt-Land, Gesundheitswesen (bhkl.gesundheitswesen@ktn.gv.at)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 5 – Gesundheit (abt5.post@ktn.gv.at)
- Polizeiinspektion Ebenthal (PI-K-Ebenthal@polizei.gv.at)
- Landespolizeidirektion Kärnten (lpd-k@polizei.gv.at)
- Medien: ORF, Kleine Zeitung, Kronenzeitung

Angeschlagen am: 10.04.2020

Abgenommen am: